OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653113/2/JP

Datum:
Linz, 17. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des P H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M F, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 27. Februar 2024, GZ: BHSEVerkR-2023-294863/7-saz, betreffend der Aufforderung eine psychiatrische Stellungnahme sowie eine Haaranalyse vorzulegen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Aufforderung eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vorzulegen als unbegründet abgewiesen. Die Frist zur Vorlage beträgt vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung.

II. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Aufforderung zur Vorlage einer Haaranalyse auf Ethylglucuronid stattgegeben und der angefochtene Bescheid dahingehend aufgehoben.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit rechtskräftigem Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 31. August 2023 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F für die Dauer von sechs Monaten gerechnet ab dem Tag der Abnahme des Führerscheins, also von 30. August 2023 bis 29. Februar 2024, entzogen. Darüber hinaus wurde angeordnet, dass der Beschwerdeführer innerhalb der Entziehungsdauer eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen habe und eine Nachschulung zu absolvieren habe. Dies weil der Beschwerdeführer am 30. August 2023 um 22:23 Uhr in Hörsching das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet von Pfarrkirchen bei Bad Hall, gelenkt hat und sich dabei in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,98 mg/l Atemluftalkoholgehalt) befand.

1.2. Der Beschwerdeführer absolvierte während offener Entzugsdauer alle vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen. Mit Bescheid vom 27. Februar 2024 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf, binnen einer Frist von vier Wochen gerechnet ab Zustellung des Bescheides, I. eine fachärztliche Stellungnahme Psychiatrie und II. eine Haaranalyse auf Ethylglucuronid mit einem Ergebnis <30 pg/mg beizubingen.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig durch seinen Rechtsvertreter Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. In der Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass alleine aufgrund eines Hochpromilledeliktes keine Bedenken hinsichtlich seines Alkoholkonsumverhaltens entstehen können und daher eine fachärztliche Stellungnahme nicht vorgeschrieben werden könne. Hinsichtlich der Einholung einer Haaranalyse sei eine konkrete Begründung erforderlich und dürfe diese nicht auf Vorrat angeordnet werden und nicht als Erkundungsbeweis hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers dienen. Darüber hinaus verstoße der Bescheid gegen das Bestimmtheitsgebot, da ihm nicht zu entnehmen sei, welcher Zeitraum mittels der Haaranalyse überprüft werden solle.

1.4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde.
Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 3 und Abs. 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit rechtskräftigem Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 31. August 2023 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B, C1, C, BE, C1E, CE und F für die Dauer von sechs Monaten gerechnet ab dem Tag der Abnahme des Führerscheins, also von 30. August 2023 bis 29. Februar 2024, entzogen. Darüber hinaus wurde angeordnet, dass der Beschwerdeführer innerhalb der Entziehungsdauer eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen habe und eine Nachschulung zu absolvieren habe. Dies weil der Beschwerdeführer am 30. August 2023 um 22:23 Uhr in Hörsching das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X im Gemeindegebiet von Pfarrkirchen bei Bad Hall, gelenkt hat und sich dabei in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,98 mg/l Atemluftalkoholgehalt) befand.

Bis 24. November 2023 absolvierte der Beschwerdeführer eine Nachschulung für alkoholauffällige Lenker beim Institut INFAR in Linz.

Am 12. Februar 2024 unterzog sich der 35jährige Beschwerdeführer einer verkehrspsychologischen Untersuchung bei der Angewandte Psychologie und Forschung GmbH. Das Ergebnis der am 19. Februar 2024 erstellten verkehrspsychologischen Stellungnahme lautet auf derzeit mit zeitlicher Befristung „geeignet“ zum Lenken von Kraftfahrzeugen der FS-Gruppen 1 und 2. Aufgrund der Ergebnisse der erhobenen Befunde sowie der Hinweise aus den explorativ gewonnenen Daten können eine ausreichende kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit und Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit im eingeschränkten Bereich angenommen werden. Die Verkehrspsychologin empfiehlt, vorerst die Lenkberechtigung befristet wiederauszufolgen und den Belass von unauffälligen alkoholsensitiven Laborwerten abhängig zu machen.
Unter der Überschrift „Exploration“ finden sich Angaben zu den Konsumgewohnheiten des Beschwerdeführers. Am 30. August 2023 habe er vor der Trunkenheitsfahrt acht bis neun Halbe Bier und danach Schnaps getrunken.

Dann sei er heimgefahren, woran er sich nicht erinnern könne. Nach zwei Kilometern habe ihn die Polizei angehalten. Die Testung am Alkomaten habe 1,96 Promille ergeben. Er sei sehr betrunken gewesen. Ansonsten trinke der Beschwerdeführer während der Woche eigentlich keinen Alkohol, bei Feiern etwa drei bis vier Bier, nie mehr als sechs. Während der letzten sechs Monate habe er fünf- bis sechsmal Alkohol konsumiert, auch jeweils etwa drei bis vier Bier. Seine subjektive Spürgrenze liege bei einer Halben Bier.
Zur kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit wird von der Verkehrspsychologin angegeben, dass diese derzeit ausreichend gegeben ist. Zum Bereich „Bereitschaft zur Verkehrsanpassung“ wird nach Hinweis auf die psychisch stabile, selbstkontrollierte und sozial angepasste Persönlichkeit des Beschwerdeführers ohne Neigung zu aggressivem oder risikoreichem Verhalten und Darstellung des Anlassdeliktes darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der früheren Alkoholkonsumgewohnheiten auf Verschleierungstendenzen geschlossen werden müsse. Die dauerhafte Beibehaltung der bereits eingesetzten Verhaltensänderung sei unbedingt zu fordern und solle kontrolliert werden. Die Bereitschaft zur Verkehrsanpassung könne derzeit im eingeschränkten Bereich angenommen werden.

Am 29. Februar 2024 wurde der Beschwerdeführer amtsärztlich untersucht und hat damit alle im Entziehungsbescheid vom 31. August 2023 geforderten begleitenden Maßnahmen erfüllt. Ein amtsärztliches Gutachten wurde bislang nicht erstellt.

Aufgrund des dargestellten Sachverhalts teilt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bedenken der belangten Behörde hinsichtlich eines gehäuften Missbrauchs von Alkohol in der Vergangenheit durch den Beschwerdeführer.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen

3.1. Nach § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 8 FSG lautet:
„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.
(...)“

§ 24 Abs 1 Z 1 FSG normiert, dass Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen ist.

Nach § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Laut § 14 Abs 3 FSG-GV darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

Nach § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. Vorweg ist festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht grundsätzlich seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten hat (statt vieler VwGH vom 11. Oktober 2021, Ra 2021/03/0122 oder auch Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren2 § 28 VwGVG Anm 7 (Stand 1.Oktober 2018, rdb.at)). Es müssen also vom erkennenden Gericht sowohl sich für den Beschwerdeführer ergebende Vor- als auch Nachteile in der zu treffenden Entscheidung berücksichtigt werden.

Dazu wird angemerkt, dass die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers von 30. August 2023 bis 29. Februar 2024 entzogen war. Er hat bereits vor Ablauf der sechsmonatigen Entziehungsdauer alle vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen erfüllt (die „Befolgung“ der diesbezüglichen Anordnung liegt schon dann vor, wenn sich der Betreffende der amtsärztlichen Untersuchung unterzogen hat; statt vieler VwGH vom 30. Juni 2022, Ra 2019/11/0203). Die Beibringung eines Befundes nach § 24 Abs 4 FSG kann nur vorgeschrieben werden, wenn die betroffene Person über eine aufrechte Lenkberechtigung verfügt. Dies war zum Zeitpunkt, zu dem die belangte Behörde die Beibringung der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme und die Haaranalyse vorgeschrieben hat, nicht der Fall. Da die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers jedoch mit 29. Februar 2024 wieder aufgelebt ist und das Gericht seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten hat, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nunmehr inhaltlich über die Sache zu entscheiden.

3.3. Ein Aufforderungsbescheid, der die Anordnung enthält sich amtsärztlich untersuchen zu lassen bzw. andere erforderliche Befunde vorzulegen, ist dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz der jeweiligen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH vom 30. September 2002, 2002/11/0120; 13. August 2003, 2002/11/0103; 20. April 2004, 2003/11/0243; 27. Jänner 2005, 2003/11/0167; 17. März 2005, 2004/11/0014).

Es bedarf hiezu nicht der erst im Entziehungsverfahren der Setzung einer Entziehungsmaßnahme vorausgehenden, auf sachverständiger Basis festzustellenden Nichteignung, insbesondere bedarf es zur Annahme von begründeten Bedenken (noch) nicht eines Gutachtens eines ärztlichen Sachverständigen (VwGH vom 14. März 2000, 99/11/0330).

Zu den Anforderungen an die Beurteilung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG gehört es auch, die – aktuellen – Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung nachvollziehbar darzulegen (VwGH vom 24. Mai 2023, Ra 2022/11/0119, mwN).

Ein Aufforderungsbescheid ist daher nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH vom 13. Dezember 2005, 2005/11/0190; 21. Februar 2006, 2005/11/0215; 22. Februar 2007, 2004/11/0004; 16. April 2009, 2009/11/0020; 15. Mai 2019, Ra 2019/11/0032).

3.4. Im vorliegenden Fall wurde vom Beschwerdeführer eine verkehrspsychologische Stellungnahme vorgelegt, aus der hervorgeht, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines Alkoholkonsumverhaltens in der Vergangenheit derzeit nur über eine als eingeschränkt angenommene Bereitschaft zur Verkehrsanpassung verfügt. Aufgrund des geschilderten Konsumverhaltens in der Vergangenheit, insbesondere aber jedoch aufgrund des stattgefundenen Hochpromilledelikts, bei dem der Beschwerdeführer mit einem Blutalkoholgehalt vom 1,96 Promille ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, teilt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bedenken der belangten Behörde hinsichtlich eines gehäuften Missbrauchs von Alkohol in der Vergangenheit durch den Beschwerdeführer.
Um mit einem Alkoholgehalt, wie ihn der Beschwerdeführer beim Delikt im August 2023 erreicht hat, noch handlungsfähig zu sein, muss eine starke Alkoholtoleranzentwicklung vorliegen. Eine solche kann durch gesellschaftlich übliche Trinkmengen nicht erreicht werden. Alkoholkonzentrationen von über 1,2 Promille können mit den im gesellschaftlichen Rahmen üblichen Alkoholmengen nicht vereinbart werden. Es muss beim Beschwerdeführer zum Deliktszeitpunkt eine erhebliche Alkoholgewöhnung vorgelegen haben. Dieser Alkoholgehalt ist nur durch Bypass-Abbauwege in der Leber, die nur bei längerdauerndem schädlichem Gebrauch von Alkohol gebildet werden, möglich. Der Beschwerdeführer war mit diesem Alkoholgehalt noch handlungsfähig – auch wenn er sich nicht mehr daran erinnern kann. Es muss daher eine Gewöhnung an Alkohol vorgelegen sein.

3.5. Im Hinblick auf die nunmehr dargestellten Bedenken an der vollumfänglichen gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen und den Anforderungen, die § 14 Abs 5 FSG-GV bei vorliegendem gehäuften Missbrauch in der Vergangenheit stellt, erscheint die Aufforderung an den Beschwerdeführer, eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme vorzulegen, gerechtfertigt.

3.6. Die zuständige Amtsärztin hat bislang kein Gutachten erstattet, sondern es wird – quasi auf Vorrat – eine Haaranalyse verlangt, ohne allerdings darzulegen, aus welchen Gründen die Amtsärztin davon ausgeht, dass eine solche erforderlich ist. Entsprechende begründete Bedenken, die sich aus einer Anamnese ergeben hätten können, äußert die Amtsärztin nicht und gelingt es auch der Behörde nicht, solche Bedenken darzulegen, sondern bezieht sich diese lediglich allgemein auf die vorliegenden Befunde.

Um also rechtmäßig einen Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs 4 FSG zur Beibringung einer Haaranalyse auf Alkohol erlassen so können, müssen bei der Behörde - oder nunmehr beim erkennenden Gericht - begründete Bedenken vorliegen, dass der Beschwerdeführer derzeit bzw. während der letzten drei Monate (wenn wie es in der Regel der Fall ist, die letzten drei Monate berücksichtigt werden sollen) zumindest gehäuft Alkohol konsumiert hat bzw. davon abhängig ist. Es müssen begründete Bedenken in Hinblick auf das Vorliegen eines Falles des § 14 Abs 1 FSG bestehen, denn nur in Hinblick darauf erscheint die Vorschreibung einer Haaranalyse über die letzten drei Monate sinnvoll. Bestehen Bedenken in Hinblick auf einen vorliegenden gehäuften Missbrauch in der Vergangenheit oder eine Abhängigkeit in der Vergangenheit, ist die Vorschreibung einer Haaranalyse über die letzten drei Monate nicht das Mittel der Wahl.

Aufgrund des oben dargestellten Sachverhalts lassen sich Bedenken im Hinblick auf eine Erkrankung des Beschwerdeführers iSd § 14 Abs 1 FSG-GV oder einen diesbezüglich relevanten Sachverhalt im Hinblick auf die Anordnung einer Haaranalyse auf Alkohol nach Ansicht des Gerichts derzeit nicht begründen. Vielmehr wird in der verkehrspsychologischen Stellungnahme mehrfach darauf hingewiesen, dass beim Beschwerdeführer bereits eine Verhaltensänderung in Hinblick auf seinen Alkoholkonsum stattgefunden hat und diese beibehalten werden soll.
Wie soeben dargestellt, hat die Behörde nur im Falle des Vorliegens begründeter Bedenken das Recht, den Beschwerdeführer durch Erlassung eines Bescheides gemäß § 24 Abs 4 FSG aufzufordern, entsprechende Befunde beizubringen. Diese Bedenken müssen vor Erlassung des Aufforderungsbescheids bestehen und begründet werden. § 24 Abs 4 FSG dient aber nicht dazu, den Beschwerdeführer solange aufzufordern, erkundende Beweismittel beizubringen, bis diese Bedenken erst durch diese begründet werden können. Darauf läuft die vorliegende Vorgehensweise aber hinaus, weil die belangte Behörde bislang keine Feststellungen getroffen hat, die Bedenken dahingehend rechtfertigen würden, dass der Beschwerdeführer derzeit gehäuft Alkohol konsumiert oder davon abhängig ist. Mit dem bloßen Verlangen der Amtsärztin kann die Behörde einen Aufforderungsbescheid nicht begründen. (vgl VwGH 8. September 2016, Ra 2014/11/0087, 17. Juni 2009, 2009/11/0052).

3.7. Auf Grundlage der vorliegenden Befunde kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bedenken der belangten Behörde hinsichtlich einer aktuell bestehenden Alkoholabhängigkeit – und nur der Verdacht auf eine Abhängigkeit würde derzeit die Vorschreibung einer Haaranalyse begründen - beim Beschwerdeführer nicht teilen.

3.8. An dieser Stelle soll noch einmal ausdrücklich festgehalten werden, dass es sich bei der Haaranalyse nicht um ein Instrument handelt, welches dazu dienen kann im Rahmen des Verfahrens gemäß § 24 Abs 4 FSG – quasi erkundend – Bedenken der Behörde erst zu begründen. Diese müssen bereits vorliegen um eine Aufforderung gemäß § 24 Abs 4 FSG zu rechtfertigen. Die Haaranalyse ist vielmehr ein Mittel der Kontrolle (Kontrolluntersuchung) um die Compliance des jeweiligen Führerscheinbesitzers bei bereits erfolgter Einschränkung der Lenkberechtigung zu überwachen, etwa im Falle einer remittierten Abhängigkeit, der Abstinenz oder im Falle der fehlenden Notwendigkeit von Abstinenz bspw. des Nachweises nicht exzessiven Konsums (§ 14 Abs 5 FSG-GV).

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar